

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbGG § 94 Abs. 3; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 59/76
Beschluß des BAG vom 26. Juli 1977

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 59/76
1o Ta BV 11/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 26. Juli 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Schwarz und Kehrmann beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. Mai 1976 - 1o Ta BV 11/76 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 22. Oktober 1975 - 4 BV 5/75 - werden aufgehoben.

Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Das Betriebsratsmitglied B und der Betriebsrat der Antragsgegnerin begehren in einem Beschlußverfahren den Ersatz von Schulungskosten in Höhe von 813,-- DM für eine Schulungsveranstaltung, die das Betriebsratsmitglied in der Zeit vom 16. Februar bis 1. März 1975 besucht hat. In den Vorinstanzen hatte der Antrag Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens haben die Beteiligten mitgeteilt, daß zwischenzeitlich eine Betriebsvereinbarung über die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern für Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG abgeschlossen worden sei und sich damit auch das vorliegende Verfahren erledigt habe.

II. Das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung ist in jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz von Amts wegen zu prüfen. Nachdem die Frage der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern für Schulungsveranstaltungen durch Betriebsvereinbarung innerbetrieblich geregelt und damit vor allem nach der Bekundung der Beteiligten auch die konkrete Streitfrage ausgeräumt ist, ist das Rechtsschutzinteresse entfallen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats das gerichtliche Verfahren in der Weise zu beenden, daß unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen die Erledigung des Verfahrens ausgesprochen wird (so u.a. BAG 4, 268 [273] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953; BAG 15, 54 [58] = AP Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung).

gez.: Dr. Müller Dr. Auffarth Bichler
 Schwarz K. Kehrmann



Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG § 40, §§ 42 ff., §§ 50, 51, 53, 39,
§ 2 Abs. 1; ZPO § 256

Leitsatz: Der Gesamtbetriebsrat ist nicht berechtigt,
auf Kosten des Arbeitgebers ein Informations-
blatt herauszugeben.

Aktenzeichen: 6 ABR 55/76
Beschluß des BAG vom 21. November 1978

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

12 Ta BV 41/76 Düsseldorf

Verkündet
am 21. November 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 20. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Drews und Dr. Hollmann beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1976 - 12 Ta BV 41/76 - wird zurückgewiesen, soweit festgestellt worden ist, daß der Antragsgegner nicht berechtigt ist, ein Informationsblatt auf Kosten der Antragstellerin herauszugeben.
2. Im übrigen wird auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners der vorgenannte Beschluß aufgehoben.
Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. März 1976 - 2 BV 202/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s s w e g e n !



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin unterhält 20 Niederlassungen in der Bundesrepublik; die Hauptverwaltung befindet sich in Düsseldorf. Sie beschäftigt etwa 3.800 Mitarbeiter. In den Niederlassungen bestehen örtliche Betriebsräte, die einen Gesamtbetriebsrat gebildet haben, den Antragsgegner.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsgegner berechtigt ist, einen sog. "Gesamtbetriebsratskurier" auf Kosten der Antragstellerin herauszugeben. Eine erste Ausgabe hiervon erschien in einer Auflage von 1.200 Exemplaren am 14. Oktober 1975 und wurde am gleichen Tage an die örtlichen Betriebsräte verteilt, die ihrerseits die Ausgabe mit einem vom Antragsgegner vorgeschriebenen Brief an die Belegschaften weitergaben. Vorher hatte die Antragstellerin schon mit Hausmitteilung vom 16. Oktober 1974 den Antragsgegner gebeten, die vorhandenen Informationsmittel zu nutzen und die Absicht, ein Informationsorgan herauszugeben, zu überdenken. Mit einem weiteren Schreiben vom 7. Oktober 1975 hatte die Antragstellerin es abgelehnt, die Kosten für die erneut geplante Ausgabe des Gesamtbetriebsratskuriers zu übernehmen, und den Antragsgegner gewarnt, Schreibmaterialien und Schreibkräfte der Antragstellerin hierfür zu verwenden.

Im vorliegenden Beschlußverfahren hat die Antragstellerin beantragt:

1. der Antragsgegner hat gegen seine Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber verstoßen, indem er gegen den erklärten Willen des Arbeitgebers ein Informationsblatt unter dem Titel "Gesamtbetriebsratskurier" herausgegeben hat.
2. Der Antragsgegner ist nicht berechtigt, ein Informationsblatt für die Mitarbeiter der Antragstellerin auf Kosten der Antragstellerin herauszugeben.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen. Seiner Ansicht nach sind Aushänge am Schwarzen Brett über die örtlichen Betriebsräte nicht wirksam genug. Auch das Auftreten des Gesamtbetriebsrats auf örtlichen Betriebsversammlungen reiche nicht aus, ebensowenig, daß der Gesamtbetriebsrat in der von der Antragstellerin herausgegebenen Werkszeitschrift



mit dem Titel "RX-Kurier" Beiträge veröffentlichen dürfe.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag zu 2) stattgegeben und den Antrag zu 1) abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß haben beide Seiten Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Gesamtbetriebsrates zurückgewiesen und hat auf die Beschwerde der Antragstellerin hin gemäß dem Antrag zu 1) festgestellt, daß der Gesamtbetriebsrat gegen seine Pflicht zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber verstoßen habe, indem er gegen dessen erklärten Willen ein Informationsblatt unter dem Titel "Gesamtbetriebsratskurier" herausgegeben habe.

Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde ist hinsichtlich des Feststellungsbegehrens zu 2) nicht begründet. Der Antragsgegner ist nicht berechtigt, ein Informationsblatt für die Mitarbeiter der Antragstellerin auf deren Kosten herauszugeben.

a) Durchgreifende Bedenken gegen das Vorliegen des notwendigen Feststellungsinteresses bestehen nicht.

b) Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BetrVG hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Gesamtbetriebsrats entstehenden Kosten ebenso wie die zu tragen, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehen. Es gilt daher auch für den Gesamtbetriebsrat der Grundsatz, daß der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist, die zur Durchführung der Betriebsratsarbeit erforderlich sind (BAG AP Nr. 7 und 8 zu § 39 BetrVG; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 40 Anm. 6 m.w.N.). Die vom Antragsgegner beabsichtigte laufende - wenn auch unregelmäßige - Herausgabe eines eigenen Informationsblattes zum Zwecke der unmittelbaren Unterrichtung der Arbeitnehmer ist kein notwendiger Teil der Arbeit des Gesamtbetriebsrats. Es ist hier nicht zu erörtern, ob und inwieweit dies für den einzelnen Betriebsrat erforderlich wäre (vgl. insoweit den Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 85/76 -, zur Veröffentlichung in AP vorgesehen). Für den Gesamtbetriebsrat ist die Herausgabe eines derartigen Blattes deshalb zu verneinen, weil für ihn von Gesetzes wegen kein zwingendes Bedürfnis besteht, sich mit Informationen unmittelbar an die Arbeitnehmer der Einzelbetriebe zu wenden.



c) Nach § 50 Abs. 1 BetrVG ist der Gesamtbetriebsrat für die Behandlung von Angelegenheiten zuständig, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe betreffen und nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können. Hierzu gehören sicher auch Angelegenheiten, die die Arbeitnehmer unmittelbar angehen und von deren Erledigung sie unmittelbar betroffen werden, z.B. wenn in einem Unternehmen eine für alle Einzelbetriebe einheitlich geltende Gratifikationsregelung eingeführt werden soll. Sicher ist die Arbeitnehmerschaft des Einzelbetriebes unmittelbar daran interessiert zu erfahren, welches Ergebnis die Verhandlungen des Gesamtbetriebsrats mit dem Arbeitgeber hatten.

Aus der Tätigkeit des Gesamtbetriebsrats kann sich daher durchaus die Notwendigkeit einer näheren Information der Arbeitnehmer ergeben. Hierzu braucht der Gesamtbetriebsrat jedoch keinen unmittelbaren Kontakt mit den Belegschaften der Einzelbetriebe aufzunehmen. In der Praxis wird es in aller Regel genügen, wenn der einzelne Betriebsrat den Arbeitnehmern mit Hilfe seiner Informationsmittel (Aushänge am Schwarzen Brett, Unterrichtung auf Betriebsversammlungen, Herausgabe eines Informationsblattes, vgl. BAG aaO) die Ergebnisse der Tätigkeit auch des Gesamtbetriebsrats übermittelt; irgendeine Minderung oder Verlangsamung des Informationsflusses ist davon nicht zu befürchten, da der Gesamtbetriebsrat aus entsandten Mitgliedern der Einzelbetriebsräte besteht.

Auch kann der Einzelbetriebsrat u.U. zu den Betriebsversammlungen nach den §§ 42 ff. BetrVG Mitglieder des Gesamtbetriebsrats heranziehen und ihnen dort Gelegenheit geben, das Ergebnis der überbetrieblich behandelten Angelegenheiten im Rahmen des Tätigkeitsberichts des Betriebsrats mitzuteilen und zu erläutern. Durch diese Maßnahme wird das Gebot der Nichtöffentlichkeit von Betriebsversammlungen (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BetrVG) nicht verletzt. Dies hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 13. September 1977 - 1 ABR 67/75 - (AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972, zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung bestimmt) entschieden. Dem schließt sich der erkennende Senat an. Danach kann der Betriebsrat zur Betriebsversammlung aus gegebenem



Anlaß auch Mitglieder des Gesamtbetriebsrats heranziehen; ein triftiger Anlaß ist die Behandlung solcher überbetrieblichen Angelegenheiten durch den Gesamtbetriebsrat, die für die Arbeitnehmer des einzelnen Betriebes unmittelbar von Bedeutung sind.

d) Es entspricht der gesetzlichen Stellung beider Betriebsverfassungsorgane, wenn der einzelne Betriebsrat es übernimmt, die Arbeitnehmer über die Ergebnisse der Tätigkeit auch des Gesamtbetriebsrats zu unterrichten. Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ist der Gesamtbetriebsrat den einzelnen Betriebsräten nicht übergeordnet. Es ist allerdings zu eng gesehen, wenn das Landesarbeitsgericht hieraus entnimmt, der Gesamtbetriebsrat sei auf die Aufgabe der "reinen Koordinierung" zwischen den Einzelbetriebsräten beschränkt. Er hat auch echte Mitbestimmungs- und Mitwirkungsaufgaben unter der Voraussetzung zu erfüllen, daß diese nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können (§ 50 Abs. 1 BetrVG); im Grundsatz sind seine Aufgaben die gleichen wie die des Betriebsrats des Einzelbetriebs (§ 51 Abs. 6 BetrVG; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 50 Anm. 7; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 50 Anm. 1). Dennoch weist das Gesetz ihm an keiner Stelle die eigenständige Befugnis zu, während der Arbeitszeit Sprechstunden einzurichten (vgl. § 51 Abs. 1 Satz 1 BetrVG, der § 39 BetrVG von der entsprechenden Geltung der Vorschriften für den Betriebsrat ausnimmt). Ebensowenig hat er das Recht, selbst Betriebsversammlungen einzuberufen; dieses Recht steht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 43 Abs. 1 Satz 1 BetrVG allein dem Einzelbetriebsrat zu. Der Gesamtbetriebsrat kann nur Betriebsräteversammlungen gemäß § 53 BetrVG durchführen; dort hat er den Einzelbetriebsräten einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der als Grundlage für die Informationsarbeit des Betriebsrats dienen kann.

Aus den gesetzlichen Regelungen läßt sich demnach entnehmen, daß der Gesetzgeber eine unmittelbare Unterrichtung der Arbeitnehmer der Einzelbetriebe durch den Gesamtbetriebsrat nicht für erforderlich angesehen hat. Die Herausgabe von Informationsblättern des Gesamtbetriebsrats läßt sich bei dieser Rechtslage schwerlich nach einem anderen Maßstab beurteilen. Sie mag für die Unterrichtung der Arbeitnehmer geeignet und nützlich sein; erforderlich i.S. des § 40 Abs. 1 BetrVG ist sie nicht. Damit



- 6 -

entfällt auch die Pflicht des Arbeitgebers, hierfür Kosten zu tragen.

2. Hinsichtlich des Feststellungsantrags zu 1) ist die Rechtsbeschwerde begründet. Für das Verlangen der Antragstellerin, die Herausgabe des "Gesamtbetriebsratskuriers" durch richterlichen Spruch als einen Verstoß gegen das gesetzliche Gebot zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Betriebsrat und Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 BetrVG) zu kennzeichnen, fehlt es an dem erforderlichen Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO). Auszugehen ist bei verständiger Würdigung des Antrags davon, daß die Antragstellerin damit nicht eine Maßregelung des Antragsgegners erreichen will; dafür käme nur ein Verfahren nach § 23 Abs. 1 BetrVG in Betracht. Ziel des Antrags kann nur sein, die Rechtsfrage abschließend zu klären, ob zur notwendigen und damit vom Arbeitgeber zu finanzierenden Tätigkeit des Gesamtbetriebsrats die Herausgabe eines Informationsblattes gehört. Diese Rechtsfrage ist bereits Gegenstand des Feststellungsbegehrens zu 2); durch die Entscheidung hierüber werden die Rechtsbeziehungen der Beteiligten hinreichend befriedet. Es bedarf hierzu nicht zusätzlich des Feststellungsbegehrens zu 1).

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Karl Heinz Drews

Dr. Hollmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)